

Lizenzvereinbarung für GEOBOX-Software (EULA) (Version 2022)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Lizenzvereinbarung (nachfolgend «**Vereinbarung**») regelt die Benutzung der Software von GEOBOX AG (nachfolgend «**GEOBOX**») durch ihre Kunden (nachfolgend «**Kunde**»/ «**Kunden**»). GEOBOX und Kunde werden nachfolgend gemeinsam auch als «**Parteien**» bzw. einzeln als «**Partei**» bezeichnet.
- 1.2 Die Parteien können diese Vereinbarung entweder schriftlich oder online über die jeweilige, von GEOBOX dafür bestimmte Website («**Website**») abschliessen.
- 1.3 Auf die vorliegende Vereinbarung sind subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») von GEOBOX anwendbar. Allfällige Lizenzbedingungen des Kunden werden hiermit wegbedungen, ausser GEOBOX sollte einzelne Bestimmungen unterschriftlich angenommen haben.
- 1.4 Abweichungen von dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn diese von den Parteien schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.

2 Gegenstand und Umfang der Lizenz

- 2.1 GEOBOX gewährt dem Kunden für die rechtmässig erworbenen Programme und Module von GEOBOX (nachfolgend «**GEOBOX-Software**» oder «**GEOBOX-Produkte**») ein persönliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
- 2.2 Das Nutzungsrecht umfasst neben der GEOBOX-Software auch alle dazugehörenden Dokumentationen.
- 2.3 GEOBOX-Produkte werden als Leistungspakete angeboten, welche sowohl die entsprechenden Lizenzen als auch die Wartungs- und Supportleistungen von GEOBOX beinhalten, und die vom Kunden für die vereinbarte Dauer gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bezogen werden können. Die Einzelheiten sind auf der Website ersichtlich. Die für den Kunden

verfügbaren GEOBOX-Produkte sind dabei in der Tabelle «Wartungsübersicht» auf der Website bzw. im dortigen Kundenkonto aufgeführt. Nebst dieser Vereinbarung gelten dazu auch die AGB von GEOBOX.

3 Lizenztypen

- 3.1 GEOBOX bietet die folgenden Lizenztypen an:
 - «**Abonnement**»: Lizenz, welche einem Einzelbenutzer (natürliche Person) über einen Zeitraum von normalerweise einem Jahr erteilt wird (nachfolgend Ziff. 4).
 - «**Flex-Lizenz**»: Lizenz, welche einer Einzelperson (natürliche Person) tagesweise (d.h. für einen Zeitraum von 24 Stunden erteilt) wird (nachfolgend Ziff. 5).
 - Sonderformen stellen **Offline-Lizenzen** (nachfolgend Ziff. 6) **Testlizenzen** (nachfolgend Ziff. 7) und **NFR-Lizenzen** (nachfolgend Ziff. 8) dar.
 - Zudem kann GEOBOX weitere Lizenzen, die nicht unter ein Abonnement oder eine Flex-Lizenz fallen anbieten (nachfolgend Ziff. 9).

4 Abonnements

- 4.1 Für Abonnements gelten die nachfolgenden Bestimmungen (zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung und zu den AGB).
- 4.2 Ein Abonnement kann einem anderen autorisierten Benutzer neu zugewiesen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass beide autorisierte Benutzer über eine eigene GEOBOX-ID verfügen und der bisherige autorisierte Benutzer nicht mehr auf das Abonnement zugreifen kann.
- 4.3 Wird ein Abonnement durch ein Nachfolge- oder Ersatz-Abonnement ersetzt, gilt das neue Angebot mit dessen Nutzungsbedingungen.

- 4.4 Abonnements können nicht durch Token (siehe Regelung in den AGB) bezahlt werden.

5 Flex-Lizenzen

- 5.1 Für Flex-Lizenzen gelten die folgenden Bestimmungen (zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung und zu den AGB).
- 5.2 Flex-Lizenzen können nur aktiviert werden, wenn im Kundenkonto (siehe Regelung in den AGB) mindestens ein Produkt mit einem Abonnement vorhanden ist. Es können beliebig viele Flex-Lizenzen gelöst werden.
- 5.3 Die Lizenzgebühr für eine Flex-Lizenz wird mittels Tokens bezahlt (siehe Regelung in den AGB).
- 5.4 Flex-Lizenzen berechtigen den Benutzer zur Nutzung des jeweiligen Produktes für einen Tag. Ein Tag bezeichnet einen zusammenhängenden Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, gemessen ab dem Zeitpunkt, zu dem ein autorisierter Benutzer ein Flex-geeignetes Produktangebot startet.
- 5.5 Innerhalb der Flex-Nutzungsdauer kann die Lizenz keinem anderen Arbeitsplatz oder einem anderen Benutzer zugewiesen werden.
- 5.6 Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird automatisch ein weiterer Tag abgebucht, sofern das Produkt weiterverwendet wird.

6 Offline-Lizenzen

- 6.1 Lizenzen müssen sich regelmässig über das Internet reaktivieren. Es kann vorkommen, dass für die Nutzung der Produkte keine dauerhafte Internetverbindung gewährleistet werden kann (z.B. Schulungen, Fachprüfungen, Einsatz ohne Internetzugang oder ähnliche Gründe). Aus diesen Gründen können Lizenzen mit dem Vermerk «offline» beantragt werden («**Offline-Lizenz**»).
- 6.2 Offline-Lizenzen können nur in Kombination mit einem gültigen Abonnement beantragt werden.
- 6.3 GEOBOX entscheidet nach eigenem Ermessen über die Gewährung oder Verweigerung einer Offline-Lizenz (kein Rechtsanspruch). GEOBOX kann das Ausstellen von Offline-Lizenzen insbesondere verweigern, wenn der Verdacht besteht, dass damit

Abonnements, Flex-Lizenzen oder andere Vorgaben von GEOBOX umgangen werden.

- 6.4 Offline-Lizenzen werden jeweils nur für eine GEOBOX-ID und eine definierte Arbeitsstation ausgestellt. Offline-Lizenzen können nicht auf andere Benutzer oder Arbeitsstationen übertragen werden.
- 6.5 Jede Offline-Lizenz hat ein Ablaufdatum, welches auf ihren jeweiligen Zweck abgestimmt ist (Prüfungszeitraum, Arbeitszeitraum ohne Internet, Schulungsdauer). Das Ablaufdatum befindet sich stets innerhalb des gültigen Abonnementszeitraums.

7 Testlizenzen

- 7.1 Lizenzen können als Testversionen ausgestellt werden («**Testlizenzen**»). Testlizenzen müssen bei GEOBOX beantragt werden, wobei GEOBOX nach eigenem Ermessen über die Gewährung oder Verweigerung einer Testlizenz entscheidet (kein Rechtsanspruch). Testlizenzen dienen hauptsächlich potenziellen Neukunden, Produkte vor dem Erwerb zu testen. Unternehmen, welche das betreffende Produkt bereits lizenziert haben, können keine zusätzlichen Testlizenzen beantragen.
- 7.2 Testlizenzen sind benutzerabhängig und werden für einen definierten Zeitraum ausgestellt. Wenn nicht anders vereinbart, sind Testlizenzen 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. GEOBOX kann die Nutzung von Testlizenzen jederzeit einschränken.

8 NFR-Lizenzen

Lizenzen mit dem Vermerk «Nicht für den Wiederverkauf» oder «NFR» sind GEOBOX und ihren Partnerunternehmen vorbehalten und dienen zu Zwecken der Präsentation, Schulung und interner Ausbildung («**NFR-Lizenz**»). Die Verwendung von NFR Lizenzen für kommerzielle Tätigkeiten (durch den Kunden selbst oder für Dritte) ist verboten.

9 Weitere Lizenzen

- 9.1 Für andere als die in Ziff. 4, 5, 6, 7 oder 8 genannten Lizenzen gelten folgende Regelungen:
- Die Lizenz berechtigt den Kunden, die GEOBOX-Software auf derjenigen Anzahl Maschinen zu nutzen, die in der

Auftragsbestätigung bzw. in der entsprechenden online via Website getroffenen Vereinbarung und den jährlichen Aktualisierungen dazu (Lizenzblatt) ausgewiesen ist. Unter „Maschine“ wird folgendes verstanden: Jede mit einem oder mehreren Prozessoren (CPU) versehene physische Maschine, sowie jede virtuelle Maschine oder anderweitig emulierte Hardwareumgebung.

- Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung, d.h. nur der Kunde und seine Hilfspersonen (wie z.B. Angestellte des Kunden) dürfen auf die lizenzierte GEOBOX-Software zugreifen.

9.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Archivierungskopie der lizenzierten GEOBOX-Software zu erstellen. Diese Archivierungskopie darf nicht ausgeführt werden, solange auf irgendeiner Maschine des Kunden eine andere Kopie derselben Lizenz der GEOBOX-Software installiert ist. Sollte GEOBOX feststellen, dass der Kunde unlicenzierte GEOBOX-Software verwendet, schuldet der Kunde pro verwendete unlicenzierte Kopie eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 10'000.--. Weitergehende Schadenersatzansprüche seitens GEOBOX bleiben vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit GEOBOX.

9.3 GEOBOX ist berechtigt, die Zustimmung zum Lizenzvertrag und die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu kontrollieren, indem sie die Inbetriebnahme der GEOBOX-Software (einschliesslich Updates) von einer Aktivierung der GEOBOX-Software abhängig macht, bei welcher die Lizenznummer sowie Informationen über die Systemumgebung des Kunden (wie IP-Adresse, MAC-Adresse, Servername und dergleichen) an GEOBOX übertragen werden. Der Kunde unterlässt alle technischen Massnahmen, welche diese Kontrolle verhindern könnten.

10 Lizenzgebühr

- 10.1 Für die Vereinbarung und die Höhe der Lizenzgebühr gelten vorab die Regeln der AGB, insbes. Ziff. 5 («Gebühren»).
- 10.2 Lizenzgebühren sind jeweils für die anwendbare Vertragsdauer fest vereinbart, wobei (i) kein Anspruch auf

gleichbleibende Preise für die Verlängerung der Vertragsdauer besteht und (ii) Anpassungen der Gebühren gemäss Regelung in den AGB vorbehalten sind.

11 Anwendungsbereich für Wartungsleistungen

- 11.1 GEOBOX bietet Wartung für sämtliche Software-Produkte, die auf dem Dokument «Produktelebenszyklus» aufgeführt sind und die gemäss diesem Dokument mit Wartung markiert sind (nachstehend «**gewartete Software**»). Die jeweils aktuelle Fassung des Dokuments «Produktelebenszyklus» ist auf der Webseite von GEOBOX verfügbar und wird dem Kunden auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

12 Art und Umfang der Wartungsleistung

- 12.1 Die GEOBOX-Wartung besteht aus Mängelbhebungen, Verbesserungen und Funktionalerweiterungen bei der jeweils aktuellen Version der gewarteten Software. GEOBOX schuldet keinen Erfolg und insbesondere keine gänzlich fehlerfreie Software.
- 12.2 Es besteht kein Anspruch auf Wartung von nicht aktuellen Versionen der gewarteten Software.
- 12.3 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der von ihm in Auftrag gegebenen Wartung aktuelle sowie vorhergehende Versionen der gewarteten Software von der GEOBOX zu installieren und zu nutzen. Dies unter der Voraussetzung, dass er vorgängig die jeweils erforderliche Basis-Lizenz erworben hat.
- 12.4 Bei Produkten, die als Flex-Lizenz gemäss Ziff. 5 angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Wartungsleistungen.

13 Nutzungsbedingungen

- 13.1 Sämtliche Rechte, welche in diesem Vertrag nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, verbleiben bei GEOBOX. Dazu zählen namentlich alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte, insbesondere sämtliche Patent-, Urheber-, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der GEOBOX-Software sowie alle Vertriebsrechte,

Vermietungsrechte sowie das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, zu welchen er gemäss den vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich berechtigt ist. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die GEOBOX-Software:

- zu verändern, nachzukonstruieren (reverse engineering), auseinanderzunehmen, zu dekompileieren oder den Quellcode in anderer Weise in eine lesbare oder abänderbare Form bringen.
- abweichend von Ziff. 2 hiervor zu installieren, zu nutzen oder zu kopieren.
- Zu vertreiben, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu verkaufen, zu unterlizenzieren oder anderweitig einem Dritten ganz oder teilweise zu veräussern oder anderweitig einem Dritten ganz oder teilweise zu veräussern oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.
- über das Internet zu installieren oder aufzurufen oder es zuzulassen, dass die GEOBOX-Software über das Internet installiert oder aufgerufen wird (insbesondere in Verbindung mit einem Web-Hosting-Dienst oder einem vergleichbaren Dienst; ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung von Continuous Delivery Plattformen/Diensten, soweit GEOBOX diese dem Kunden ausdrücklich gestattet hat), oder diese einem Dritten über das Internet vom Computersystem des Kunden aus oder auf andere Weise zugänglich zu machen oder zu verbreiten.
- aus irgendeinem Grund zu ändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder Bearbeitungen und Umgestaltungen der GEOBOX-Software herzustellen.
- aus irgendeinem Grund ausserhalb des Landes zu benutzen oder zu exportieren, in welchem der Kunde die GEOBOX-Software erworben hat.
- abzutreten, zu übergeben, das Eigentum zu übertragen oder die GEOBOX-Software auf andere Weise weiterzugeben oder zu übertragen.
- in einem Timesharing-Modell, als Servicebüro, in einem Abonnement oder zur Miete anzubieten oder anderweitig für Dritte zu nutzen oder zu gebrauchen.

- Benchmark-Resultate zu veröffentlichen.

13.3 Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zur GEOBOX-Software haben, die ihm in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

14 Rechte der Lizenzgeber von GEOBOX

14.1 Teile der GEOBOX-Software stammen von Autodesk Inc., der Autodesk Asia Pte Ltd. bzw. der Autodesk Development Sàrl (alle Gesellschaften einzeln und zusammen nachfolgend „Autodesk“). Der Kunde gestattet GEOBOX, die Nutzung der GEOBOX-Software für Autodesk zu überwachen und Autodesk darüber zu informieren.

14.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den von Autodesk stammenden Bestandteilen der GEOBOX-Software um vertrauliche Informationen von GEOBOX und deren Hilfspersonen handelt. Es ist dem Kunden unter keinen Umständen gestattet, Autodesk-Software Dritten offenzulegen.

14.3 Die Inhaberschaft und das Eigentum an allen Immaterialgüterrechten, welche mit der Software von Autodesk und sämtlichen davon erstellten Kopien verbunden sind, verbleiben bei GEOBOX und ihren Hilfspersonen bzw. bei Autodesk.

14.4 Bei Beendigung der Lizenzvereinbarung zwischen GEOBOX und Autodesk ist der Kunde verpflichtet, die weitere Benützung der GEOBOX-Software sowie allfälliger Autodesk-Dokumentationen zu unterlassen und diese zu zerstören bzw. alle Kopien an GEOBOX zurückzugeben, falls und soweit die GEOBOX-Software auf der betreffenden, beendeten Autodesk-Lizenzvereinbarung basiert.

14.5 GEOBOX notifiziert den Kunden davon, dass GEOBOX der Autodesk ein direktes Forderungsrecht gegenüber den Kunden in Bezug auf alle Rechte von GEOBOX eingeräumt hat, welche auch die Benutzung der darin integrierten Autodesk-Software betreffen (Ziff. 3.1 bis 4.4 hiervor). Diese Vorschriften wurden ausdrücklich auch zu Gunsten von Autodesk aufgestellt und können daher gegenüber den Kunden von GEOBOX und/oder Autodesk durchgesetzt werden.

15 Haftung / Gewährleistung

Es gilt die Regelung in den AGB.

16 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Lizenzverträge, welche der Kunde mit GEOBOX abgeschlossen hat, enden ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Mit Vertragsbeendigung enden auch die Rechte des Kunden am Bezug bzw. der Nutzung der betreffenden Leistungen und Produkte. Mit dem Einverständnis von GEOBOX kann die Vertragsdauer um jeweils ein Jahr verlängert werden. Ein Verlängerungsanspruch besteht nicht.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Rechte des Kunden gegenüber GEOBOX sind in dieser Vereinbarung (sowie ggf. in der online via Website getroffenen Vereinbarung) abschliessend festgehalten. Jede Änderung und jeder Zusatz zu dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Analoges gilt für Vertragslücken.
- 17.3 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Zuständig sind die Gerichte am Sitz von GEOBOX.